

Die nationalrätliche Kommission zur Revision der Wirtschaftsartikel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kantonale Gesetzgebung überliefert und die Sicherung, welche in der Erklärung von Bundesrat Obrecht lag, fällt für die handwerklichen Betriebe von Genossenschaften, resp. für Genossenschaften, deren Zweck die Ausübung eines handwerklichen Betriebes ist, dahin.

Damit ist nicht nur dem Begehren der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, daß

»bei der endgültigen Redigierung der Wirtschaftsartikel eine die Rücksichtnahme auf die Selbsthilfegenossenschaften sichernde Bestimmung aufgenommen wird«,

nicht entsprochen worden, sondern der Ständerat hat die Genossenschaften weitgehend den Kantonen ausgeliefert und die »Promesse Obrecht«, wonach eine Beschränkung der Genossenschaften einen dem Gesamtinteresse widersprechenden undemokratischen Eingriff in das Recht der Selbsthilfe bedeuten würde, erfährt eine starke Einbuße an Wert.

Es ist notwendig, daß die Genossenschaften laut und deutlich erklären, daß sie einer solchen Lösung nicht zustimmen könnten.

Das Begehren des Haus- und Grundbesitzes, auf dem Wege der Interpretation als Wirtschaftszweig anerkannt zu werden, wurde nicht erfüllt und konnte nicht erfüllt werden, da der Haus- und Grundbesitz glücklicherweise in der Schweiz kein Wirtschaftszweig ist. Dagegen bestätigte der Kommissionspräsident Schöpfer auf die Anfrage von Ständerat Wenk ausdrücklich, daß Abmachungen des Haus- und Grundbesitzerverbandes oder des Mietverbandes oder auch Vereinbarungen zwischen diesen Verbänden allgemein verbindlich erklärt werden können, sofern sie dem

Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen, die Rechtsgleichheit nicht verletzen und Minderheitsinteressen angemessen berücksichtigen.

Ausdrücklich wurde festgestellt, daß beispielsweise ein paritätischer Mietvertrag allgemein verbindlich erklärt werden könnte, sofern im übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Nun wird zunächst wieder die nationalrätliche Kommission und dann der Nationalrat sich mit den Wirtschaftsartikeln befassen müssen. Es ist zu erwarten, daß der Nationalrat der »Zerfaserung« unserer Wirtschaft entgegentreten und daß er auch den Genossenschaften zu ihrem Recht verhelfen wird, das ist zu hoffen.

Was der Ständerat beschlossen hat, ist nur geeignet, beim Gewerbestand Illusionen zu erwecken, ohne wirksame Hilfe zu schaffen, wie schließlich der Vertreter des Gewerbes, Ständerat Iten, selbst zugeben mußte. Die Wirtschaft unseres Landes kann nicht in 22 Autarkien aufgelöst werden. Selbst der Kleinhandel kann infolge des Auftretens der Migros nicht mehr kantonal geregelt werden, auch wenn man das noch wollte, es sei denn, man verbiete oder beschränke den Handel im Herumfahren. Dafür wird aber kaum eine Mehrheit im Schweizervolk zu gewinnen sein.

Das Gewerbe würde gut tun, seine Forderungen auf das Erreichbare zu beschränken und mitzuhelfen, daß so rasch als möglich die Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Verbandsbeschlüssen gesetzlich geregelt wird. Darin erhält das Gewerbe zweifellos die wertvollste Waffe im Kampfe um die Erhaltung seiner Existenz und zum Schutze vor illoyaler Konkurrenz.

Die Wirtschaftsgesetzgebung kann keinen Erwerbszweig *einseitig* begünstigen, wenn nicht unsere Gesamtwirtschaft und damit letztendlich auch der begünstigte Wirtschaftszweig leiden soll.

Die nationalrätliche Kommission zur Revision der Wirtschaftsartikel

Die nationalrätliche Kommission zur Beratung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ist anfangs März zusammengetreten. Wie zu erwarten war, hat die vom Ständerat beschlossene Fassung einer starken Opposition seitens der mit dem Wirtschaftsleben unseres Landes viel enger verbundenen Vertreter des Nationalrates gerufen. Insbesondere war es Artikel 31 bis, Absatz 3, der den Widerspruch herausforderte. Über diesen Teil des Revisionsentwurfes waren schon im Ständerat die Meinungen weit auseinandergegangen. Wer die Beratungen des Ständerates im stenographischen Bulletin nachliest, wird erstaunt sein, wie viele divergierende Ansichten über die Bedeutung dieses Artikels, aber auch der ganzen Revisionsvorlage zutage traten. Die nationalrätliche Kommission hat denn auch mit großer Mehrheit diesen Absatz *gestrichen*.

Die Bedeutung dieses besondern Absatzes der Revisionsvorlage rechtfertigt es, darauf kurz einzugehen.

Bekanntlich sollen die neuen Wirtschaftsartikel gewisse *Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit* bringen. Diese Einschränkungen liegen gleichsam im Zuge der Zeit: alle Teile unserer Wirtschaft, auch die bis anhin nicht gerade staatsfreundlichen, rufen nach dem Schutz des Staates. Schutz dem einen Gewerbe, Schutz dem andern, Schutz der Landwirtschaft, Schutz dem Hausbesitz, Schutz dem Gastwirtschaftsgewerbe, Schutz allem und jedem. Es scheint, daß der »Schutzherr«-Begriff, der an anderem Orte durchaus persönlich gemeint ist, in unserer Demokratie auf den Vater Staat übertragen, sich in starkem Maße gleichsam zum Leitbegriff unserer Wirtschaft entwickeln will.

Der Art. 31 der Bundesverfassung stellte das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit auf und nahm davon lediglich aus Regale und Zölle, Verbrauchssteuern, Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser, das Wirtschaftswesen, seuchenpolizeiliche Maßnahmen und Verfügungen über Ausübung von Handel und

Gewerbe, diese letztern aber nur in dem Maße, als der oberste Grundsatz der Freiheit nicht beeinträchtigt wurde.

Die neue, vom Bundesrat den Räten vorgelegte Fassung dieses Artikels wartete bereits mit einer Reihe von »aber« auf gegenüber dem »Grundsatz« der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Bund sollte, unter Wahrung der Gesamtinteressen, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, *Vorschriften* aufstellen können zugunsten eines gesunden Bauernstandes, zum Schutze wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufsgruppen. Er sollte ferner (Art. 31ter) Bestimmungen erlassen können über die *Allgemeinverbindlichkeit* von Vereinbarungen und Beschlüssen der Berufsverbände und ähnlicher Organisationen, das heißt Bestimmungen, wonach in einem bestimmten Gewerbe oder Beruf Beschlüsse einer großen Mehrheit dieser Gruppen auch für eine allfällige Minderheit von Außenseitern verbindlich sein sollten, selbst wenn es dieser Minderheit keineswegs angenehm wäre.

Studiert man diese Revisionsvorlage näher, unter Berücksichtigung der Abänderung, wie sie der Nationalrat in seiner Aprilsession anbrachte, so erschrickt man schon ob der noch bescheidenen Vorlage von Bundesrat und Nationalrat! Wohin steuert unsere Schweiz? Unsere Wirtschaft? Will man wirklich zurückrevidieren bis zu den *Zeiten der Zünfte*, die man mit Mühe und Not überwunden hat? Will man hinter dem Aushängeschild der Handels- und Gewerbefreiheit wieder all die staubbedeckten Dekorationen vergangener Jahrhunderte hervorholen? Den Wust der selbstherrlichen Vorschriften, vermehrt um die bisherigen Erkenntnisse? Die Herrlichkeit unserer »hochwohlöblichen Oberen« mit all der Schnüffelei und Reglementiererei, die mit jenem Regiment verbunden war? Man mag dieser Frage gegenüber den Vorwurf der Schwarzseherei aussprechen, der Ständerat hat jedoch einen guten Teil des Vorwurfes entkräftet und Befürchtungen gerechtfertigt.

Der Ständerat beschloß nämlich folgenden Absatz 3 im erwähnten Art. 31 bis: *Vorschriften* im Sinne von

Art. 31 bis, wie er oben skizziert wurde, »für *Handwerk, mittelständischen Kleinhandel, Gastwirtschafts- und Kinematographengewerbe können auch von den Kantonen erlassen werden*«.

Man stelle sich diese Möglichkeit einmal praktisch vor: wir haben in der kleinen Schweiz 25 Kantone. Jeder dieser Kantone wäre in Zukunft berechtigt, über jedes dieser genannten Gewerbe eigene Schutzvorschriften im Sinne der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zu erlassen. Wir bekämen so 25 *Gesetze* über das Handwerk, den mittelständischen Kleinhandel (was soll das überhaupt sein?), das Gastwirtschaftsgewerbe (über das die Kantone bereits nach bisherigem Recht Gesetze erlassen können, das also ohnehin nicht hierher gehört) und über das Kinematographengewerbe. Man stelle sich die Unsumme der Beratungen, Abstimmungen, Kommissionssitzungen, Besprechungen vor, die wie eine Sturzflut über das arme Volk hinweggehen würden. Man mache sich ein Bild der Schweizer Musterkarte von volkswirtschaftlichen, beruflichen und gewerblichen Forderungen, die sich da erheben, sich beim Vater Staat zu Gehör melden und alle Berücksichtigung finden wollten! Weil natürlich jedes Gewerbe, jede Wirtschaftsgruppe der unerschütterlichen Überzeugung wäre, daß sie und gerade sie zuerst an die Reihe kommen sollte, daß gerade sie am meisten unter der Handels- und Gewerbefreiheit zu leiden hätte.

Mit Recht hat man im Nationalrat von einer »*Zerfaserung*« unserer schweizerischen Wirtschaft gesprochen, falls dieser Artikel angenommen und zur Auswirkung gelangen würde. Etwas anderes wäre in der Tat nicht zu erwarten!

Man darf dem Nationalrat dankbar sein, daß er durch Streichung wenigstens dieses verdächtigsten Artikels es aussprach: Bis hierher und nicht weiter! Man darf mit guten Gründen sogar der Meinung sein: diese ganze Revisionsvorlage droht zu einer Angelegenheit zu werden, die uns für die Zukunft unserer Wirtschaft Schlimmstes und Allerschlimmstes befürchten läßt! Es wäre nichts als angebracht, sie nochmals ganz gründlich unter die Lupe zu nehmen. St.

Familiengärten in Zürich

Seit mehr als 20 Jahren besteht in Zürich ein »Verein für Familiengärten«, der den Zweck hat, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Besorgung eines kleinern oder größern Gartenanteils zu sichern, sie bei der Führung dieser Gärten in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und die nötigen Verhandlungen mit den Landbesitzern und Behörden zu führen.

Die Jahresberichte des Vereins für Familiengärten geben ein lebendiges Bild davon, wie sich diese Bestrebungen im Laufe der Jahre immer ausgedehnter entwickelt und wie sie immer größere Teile der Bevölkerung in ihren Kreis miteinbezogen haben. Man

kann sich wohl kaum eine Vorstellung machen weder von der Unsumme der Arbeit, die damit verbunden war, noch von all den wohltätigen Auswirkungen, die sie im Gefolge haben dürfte. Gesundheitlich wie volkswirtschaftlich, erzieherisch wie materiell darf man die Bedeutung einer solchen Bewegung für das Ganze einer großstädtischen Bevölkerung nicht hoch genug anschlagen. Wenn der Jahresbericht 1937 die Ziele des Vereins dahin zusammenfaßt: »*Sammlung der Familienglieder zu gesunder, naturverbundener Gartenarbeit, Abhaltung von übermäßigem Gassen- und Wirtshausleben, Hebung der Ernährung mit frischem*